



4 / 2013

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 5. März 2013

Inhalt

Seite

1. Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang "Art in Context"	2
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Art in Context"	2

1. Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang „Art in Context“ (postgraduales Master-Studium für Künstler und Künstlerinnen) an der Universität der Künste Berlin

vom 7. Dezember 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 7. Dezember 2011 folgende Ordnung beschlossen:

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang „Art in Context“ (postgraduales Master-Studium für Künstler und Künstlerinnen) an der Universität der Künste Berlin vom 18. Januar 2006 (UdK-Anzeiger 5/2007 vom 10. Juli 2007) wird wie folgt geändert

1. Die Überschrift der Ordnung wird geändert in "Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Art in Context“ (postgraduales Master-Studium für Künstler und Künstlerinnen) an der Universität der Künste Berlin"
2. Der Text zu "§ 3 Zugangsvoraussetzungen" wird geändert in: Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren werden in der Zulassungsordnung des Studiengangs geregelt.
3. Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Art in Context“ (postgraduales Master-Studium für Künstler und Künstlerinnen) an der Universität der Künste Berlin

vom 7. Dezember 2011

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 7. Dezember 2011 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

- a) ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen künstlerischen oder gestalterischen Studiengang bzw. ein vergleichbarer akademischer Abschluss im Ausland oder ein mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt mit dem Fach Bildende Kunst,
- b) eine künstlerische Begabung, die in einem Zugangsverfahren nachzuweisen ist,
- c) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr und
- d) für Studierende mit einer anderen Muttersprache als der Deutschen, der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn statt eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde.

Die Anerkennung berufspraktisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung, die von einer Kommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern der Zulassungskommission des Studiengangs in zeitlichem Zusammenhang mit der Zugangsprüfung abgenommen wird. Mittels dieser Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudiums auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt werden. Formale Voraussetzung für die Feststellung der Eignung ist eine nachgewiesene ca. dreijährige intensive Beschäftigung mit künstlerischen Inhalten. Diese Beschäftigung kann in künstlerischen, gestalterischen, oder konzeptuellen Bereichen erfolgt sein.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- ein Motivationsschreiben,
- ein Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. ein Nachweis über die für das Studium erforderliche Eignung, wenn diese im Beruf gem. § 1 Abs. 2 erworben wurde
- ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- bei Studierenden mit einer anderen Muttersprache als der Deutschen, der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Jeder Bewerber und jede Bewerberin der bzw. die die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat sich dem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Aufgabe des Zulassungsverfahrens ist es, die künstlerische Begabung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Studiengang festzustellen. Das Zulassungsverfahren findet in der Regel jeweils im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt. Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

(2) Die Vorauswahl wird aufgrund der von den Bewerbern und Bewerberinnen einzureichenden selbstgefertigten Arbeitsproben durchgeführt. Bewerber und Bewerberinnen werden zur Zugangsprüfung zugelassen, wenn die Arbeitsproben nicht den Mangel der Begabung für das Studium Art in Context erkennen lassen.

(3) Die Zugangsprüfung besteht aus einer Prüfung, in der auf den Studiengang bezogene Aufgaben zu bearbeiten sind.

In der Regel führt die Zulassungskommission ein fachliches Gespräch.

(4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine für das Studium Art in Context ausreichende Begabung nachgewiesen hat.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Wintersemester.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Sie setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Kunst im Kontext, den hauptamtlich Lehrenden und einem bzw. einer Lehrbeauftragten des Instituts sowie einem Professor oder einer Professorin des Instituts Kunst der Fakultät Bildende Kunst. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat der Fakultät Bildende Kunst gewählt.

(2) Den Vorsitz der Kommission führt der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestimmt.

(4) Die Zulassungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu bevorzugen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

(2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für

die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten an der Universität der Künste Berlin die Regelungen über die Zulassung in der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang „Art in Context“ (postgraduales Master-Studium für Künstler und Künstlerinnen) vom 16. November 2005 (Udk-Anzeiger 5/07 vom 10. Juli 2007) außer Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21